

# Bekanntmachung



## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2018

### I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KommDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57ff) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	Vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	115.576.847	0	600.965	114.975.882
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	115.420.558	3.550.429	0	118.970.987
der Jahresfehlbetrag (-)	156.289	0	4.151.394	- 3.995.105
Jahresüberschuss				

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	Vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	112.813.533	0	361.830	112.451.703
die ordentlichen Auszahlungen	110.038.829	3.415.429	0	113.454.258
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.774.704	0	3.777.259	- 1.002.555
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einz. aus Investitionstätigkeit	11.571.040	0	0	11.571.040
die Ausz. aus Investitionstätigkeit	13.901.040	0	0	13.901.040
der Saldo der Ein- und Aus- zahlungen aus Investitionstätigkeit <sup>1)</sup>	- 2.330.000	0	0	- 2.330.000

die Einz. aus Finanzierungstätigkeit	2.330.000	3.332.555	0	5.662.555
die Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	2.774.704	0	444.704	2.330.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 444.707	3.777.259	0	3.332.555

<sup>1)</sup> ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

der Gesamtbetrag der Einzahlungen	126.714.573	2.970.725	0	129.685.298
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	126.714.573	2.970.725	0	129.685.298
die Veränderung des Finanzmittel- bestandes im Haushaltsjahr	0	0	0	0

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, verbleibt unverändert festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 Euro
Verzinsten Kredite auf	2.330.000 Euro
Zusammen auf	2.330.000 Euro

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, verbleibt unverändert festgesetzt auf

7.855.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, verbleiben unverändert festgesetzt auf

1.724.000 Euro.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 90.000.000 Euro nicht verändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf 20 v. H.

## § 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332, ) erhebt der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage, welche mit der folgenden Umlagesplittung unverändert festgesetzt bleibt:

**45,5 v.H.** der für die kreisansässigen Ortsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 FAG.

**41,5 v.H.** der übrigen für die Orts- und Verbandsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen gemäß § 13 FAG sowie des umlagefähigen Teils der für 2018 festgesetzten Schlüsselzuweisungen des Landes.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

### Nachrichtlich:

Kreisumlage 2008 : 21.916.198 €	Kreisumlage 2014 : 32.823.136 €
Kreisumlage 2009 : 25.995.561 €	Kreisumlage 2015 : 32.161.765 €
Kreisumlage 2010 : 22.333.430 €	Kreisumlage 2016 : 30.872.326 €
Kreisumlage 2011 : 21.785.990 €	Kreisumlage 2017 : 32.904.198 €
Kreisumlage 2012 : 26.367.929 €	Kreisumlage 2018 : 35.200.000 €
Kreisumlage 2013 : 29.449.124 €	

## § 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 33.063.179,34 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 37.954.705,46 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 43.772.919,22 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 49.886.636,78 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 54.015.190,05 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 56.021.097,45 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	- 59.822.250,02 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	- 59.286.793,56 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	- 50.748.521,74 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	- 47.406.930,90 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	- 51.402.035,90 €

## § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 12.11.2018 unter Az.: 17 461-1/DON/21a die 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan mit folgenden Entscheidungen geprüft:

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von **2.330.000 €** genehmigt.
2. Die Ermächtigung, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.309.000 €, im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 150.000 € und im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 265.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Die Entscheidung in den Ziffern zu 1 und zu 2 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
4. Soweit in dieser Verfügung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die in der Ausgangsverfügung vom 29.01.2018 (17 461-1/DON/21a) getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Abschließend teilt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund des § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Nachtragshaushaltssatzung und die Veranschlagungen des Nachtragshaushaltsplanes des Landkreis Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

vormittags	
montags bis donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr
nachmittags	
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

### IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 21.11.2018  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Guth (Landrat)